

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2015

Mittwoch, den 15.07.2015

Nummer 784

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im August 2015	4
Öffentliche Stellenausschreibung	4
Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“	5
2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewer- begebiet Seidewinkel“	9
Einladung zur öffentlichen Vorstellung / Erläu- terung des Vorentwurfes zur 2. Änderung Bebauungsplan „Am Autohaus Toyota / B 96“	15
Einladung zur öffentlichen Vorstellung / Erläu- terung des Vorentwurfes zur Aufstellung des Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“	16
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A – Bauauftrag Fassadendämmung	16
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A – Bauauftrag Abbrucharbeiten	18
Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A – Tiefbauarbeiten Gehweg	20
Bekanntmachung der SWH Städtische Wirt- schaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014	22
Beräumung der Schwarzen Elster	22
Bekanntmachung über die Einleitung des Enteignungsverfahrens und die Durchführung der mündlichen Verhandlung	23
Öffentliche Stellenausschreibung	24

Informationen / Informacije

Altersjubilare im August 2015	25
Sprechtage der Schiedsstelle im August 2015	27
Fundsachen vom Juni 2015	27
Sprechtage Hinterbliebene von Kriegsopfern	27
Sprechtage der Handwerkskammer	28
Fotowettbewerb „Unterwegs“ 2015	28
Sommerolympiade 2015	29

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 11. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 30.06.2015 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss die Annahme von Zuwendun-
gen nach § 73 Abs. 5 SächsGemO.

Beschluss-Nr.: 0182-I-15/97/11

1. Der Stadtrat beschloss, auf Grundlage der Empfeh-
lung der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, die
Konzession zur Gasversorgung im Stadtgebiet
Hoyerswerda an das Energieversorgungsunter-
nehmen Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
zu vergeben.
2. Der Oberbürgermeister wurde bevollmächtigt, den
vorliegenden ausgehandelten Konzessionsvertrag
zur Gasversorgung im Stadtgebiet Hoyerswerda
zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem v.g.
Energieversorgungsunternehmen abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 0160-I-15/98/11

1. Der Stadtrat beschloss, auf Grundlage der Empfeh-
lung der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe, die
Konzession zur Stromversorgung im Stadtgebiet
Hoyerswerda an das Energieversorgungsunter-
nehmen Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH
zu vergeben.
2. Der Oberbürgermeister wurde bevollmächtigt, den
vorliegenden ausgehandelten Konzessionsvertrag
zur Stromversorgung im Stadtgebiet Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem v.g. Energieversorgungsunternehmen abzuschließen.

Beschluss-Nr.: 0161-I-15/99/11

Der Stadtrat beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG VOL/A werden die Unterhalts- und Grundreinigung für das Léon-Foucault-Gymnasium, Straße des Friedens 25/26, 02977 Hoyerswerda ab dem 01.08.2015 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen GFG Gesellschaft für Gebäudedienste Klaus Pflücke mbH, 01877 Bischofswerda vergeben.

Beschluss-Nr.: 0155-I-15/100/11

Der Stadtrat beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG VOL/A werden die Unterhalts- und Grundreinigung für das Lessing-Gymnasium, Pestalozzistraße 1, 02977 Hoyerswerda ab dem 01.08.2015 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen GFG Gesellschaft für Gebäudedienste Klaus Pflücke mbH, 01877 Bischofswerda vergeben.

Beschluss-Nr.: 0156-I-15/101/11

Der Stadtrat beschloss:

Der Einstellungsstopp wird für die Entfristung einer Schulsekretärin aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0171-I-15/102/11

Der Stadtrat beschloss:

1. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ soll im beschleunigten Verfahren entsprechend den Vorschriften des § 13a BauGB erfolgen
2. Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ in der Fassung vom Januar 2015 und die textlichen Festsetzungen (Anlagen 1 und 2 der Beschlussvorlage) werden bestätigt.
3. Die Begründung zum Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (Anlage 3 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0163-I-15/103/11

Der Stadtrat beschloss:

1. Die Nebenanlagen im Umfeld des Fußgängertunnels B97 Spremberger Chaussee werden zurückgebaut. Nach Rückbau der Nebenanlagen wird der Geh/Radweg im Umfeld des Fußgängertunnels B97 Spremberger Chaussee wieder hergestellt. Die Realisierung erfolgt gemäß dem als Anlage beigefügten Lageplan – Ausschreibungsunterlage im 2.

Halbjahr 2015.

2. Die Stadt Hoyerswerda schließt für die Durchführung der unter Nr. 1 bezeichneten Baumaßnahmen mit dem Freistaat Sachsen, vertreten durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LaSuV), Niederlassung Bautzen, eine Vereinbarung ab, welche die gemeinsame Durchführung des Rückbaus des Fußgängertunnels durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr und den Rückbau der Nebenanlagen für die Stadt Hoyerswerda insgesamt durch das LaSuV und die Kostenteilung untereinander regelt. Der auf die Stadt Hoyerswerda entfallende Höchstkostenbetrag beträgt 180.000,00 €.
3. Zur Finanzierung der Maßnahme zum Rückbau der Nebenanlagen mit anschließender Wiederherstellung des Geh/Radweges werden Fördermittel des Förderprogrammes Stadtumbau Ost, Programmteil Aufwertung eingesetzt.
4. Die Maßnahme wird nach den Kriterien, die unter dem Punkt Sachverhalt/Begründung dieser Beschlussvorlage dargelegt werden, durchgeführt.

Beschluss-Nr.: 0165-I-15/104/11

Der Stadtrat beschloss:

Für das Gebiet des ehemaligen Schulhauses II des Lessing-Gymnasiums an der Kolpingstraße in Hoyerswerda gegenüber dem „AWO-Kinderhaus am Elsterbogen“ ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“ entspricht den in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage dargestellten räumlichen Grenzen.

Beschluss-Nr.: 0168-I-15/105/11

Der Stadtrat beschloss:

Unter Bezugnahme auf den Antrag des Vereines Kulturfabrik e.V. vom 17.04.2015 auf Errichtung einer Plastik auf dem Gelände des Bürgerzentrums wird der Oberbürgermeister ermächtigt, mit dem Verein eine vertragliche Vereinbarung zu schließen, welche im Kern folgende Dinge regelt:

- Der Errichtung auf dem vorgesehenen Standort (siehe Anlage 2 neu) wird zugestimmt.
- Die Kosten für die Herstellung und Errichtung der Freiplastik sowie deren zukünftige Unterhaltung bzw. Bewirtschaftung einschließlich aller erforderlichen Pflege-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Verkehrssicherungspflichten werden dauerhaft ausschließlich durch den Verein Kulturfabrik Hoyerswerda e.V. getragen.
- Es erfolgt kein Eigentumsübergang an der Freiplastik auf die Stadt Hoyerswerda.

Beschluss-Nr.: 0179-I-15/106/11

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss:

Die Beschriftung des Baukörpers erfolgt mit dem Namen „Bürgerzentrum Braugasse 1“ sowohl in deutscher als auch in sorbischer Sprache und orientiert sich am historischen Vorbild. Die Ausführung erfolgt nach den als Anlage beiliegenden Darstellungen, auf der Südfassade in deutscher, auf der Westfassade in sorbischer Sprache.

Beschluss-Nr.: 0180-I-15/107/11

Der Stadtrat beschloss:

Den Nachtrag der Planungsleistungen für das Bauvorhaben Ausbau Albert-Einstein-Straße in Hoyerswerda an das Ingenieurbüro BiKo Birkigt planen + überwachen Büro Hoyerswerda mit einer Nachtragssumme in Höhe von 72.000 €.

Beschluss-Nr.: 0162-I-15/108/11

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 11. (ordentlichen) Sitzung des Verwaltungsausschusses am 07.07.2015 gefassten Beschlüsse

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG VOL/A werden die Unterhalts- und Grundreinigung für die Grundschule am Adler „Handrij Zejler“ Dresdener Straße 43b, 02977 Hoyerswerda ab dem 01.08.2015 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen Gegenbauer Services GmbH, 01237 Dresden, vergeben.

Beschluss-Nr.: 0157-I-15/15/VwA/11

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG VOL/A werden die Unterhalts- und Grundreinigung für die Grundschule „Lindenschule“, Herderstraße 26, 02977 Hoyerswerda ab dem 01.08.2015 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen Engel Gebäudedienste GmbH, 02779 Großschönau, vergeben.

Beschluss-Nr.: 0166-I-15/16/VwA/11

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG VOL/A werden die Unterhalts- und Grundreinigung für die Grundschule „Am Park“, Schulstraße 2, 02977 Hoyerswerda ab dem 01.08.2015 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen PRELL Dienstleistungen GmbH, 02977 Hoyerswerda, vergeben.

Beschluss-Nr.: 0173-I-15/17/VwA/11

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG VOL/A werden die Unterhalts- und Grundreinigung für die Grundschule „An der Elster“, F.-J.-Curie-Straße 54, 02977 Hoyerswerda ab

dem 01.08.2015 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen Engel Gebäudedienste GmbH, 02779 Großschönau, vergeben.

Beschluss-Nr.: 0174-I-15/18/VwA/11

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG VOL/A werden die Unterhalts- und Grundreinigung für die Oberschule „Am Planetarium“, Collinsstraße 29, 02977 Hoyerswerda ab dem 01.08.2015 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen Gegenbauer Services GmbH, 01237 Dresden, vergeben.

Beschluss-Nr.: 0175-I-15/19/VwA/11

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG VOL/A werden die Außenreinigung, Pflege der Außenanlagen inklusive Winterdienst – Schulen Altstadt Hoyerswerda ab dem 01.08.2015 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen PRELL Dienstleistungen GmbH, 02977 Hoyerswerda, vergeben.

Beschluss-Nr.: 0176-I-15/20/VwA/11

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Im Rahmen einer Vergabe im Offenen Verfahren auf der Grundlage des § 3 EG VOL/A werden die Unterhalts- und Grundreinigung für die Oberschule „Am Stadtrand“, Am Stadtrand 2, 02977 Hoyerswerda ab dem 01.08.2015 für einen Zeitraum von zwei Jahren mit Verlängerungsoption bis 31.07.2019 an das Unternehmen GFG Gesellschaft für Gebäudedienste Klaus Pflücke mbH, 01877 Bischofswerda, vergeben.

Beschluss-Nr.: 0177-I-15/21/VwA/11

Der Verwaltungsausschuss beschloss:

Die Stadt verkauft das noch zu vermessende kommunale Teilgrundstück, verzeichnet im Grundbuch des

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Amtsgerichtes Hoyerswerda von Hoyerswerda
Blatt 8053, Gemarkung Hoyerswerda Flur 9, Flurstück
148/27 tlw. in einer Gesamtgröße von ca. 1.500 m²
zu einem Preis von ca. 46.240 €
an Herrn Sebastian Scholz
K.-Niederkirchner-Str. 30, 02977 Hoyerswerda
Beschluss-Nr.: 0187-I-15/22/VwA/11

Der Verwaltungsausschuss beschloss:
Die Stadt Hoyerswerda stimmt einer Belastung des
Erbbaugrundbuches Blatt 6132 über das kommunale
Grundstück Gemarkung Hoyerswerda Flur 6, Flurstück
67 mit einer Grundschuld in Höhe von 200.000,00 €
zugunsten der Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen
GmbH zu.
Beschluss-Nr.: 0189-I-15/23/VwA/11

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 11. (ordentlichen) Sitzung des Technischen Ausschusses am 08.07.2015 gefassten Beschlüsse

Der Technische Ausschuss beschloss:
Für das Bauvorhaben Umbau, Sanierung und Erweite-
rung „Bürgerzentrum Konrad Zuse – Braugasse 1“ wird
die Leistung für das Los 51 – Ausstattung Möbel an
das Unternehmen ICO Innenprojekt Cottbus GmbH,
03042 Cottbus, zu einer geprüften Angebotssumme in

Höhe von 40.909,82 EUR vergeben.
Beschluss-Nr.: 0178-I-15/27/TA/11

Der Technische Ausschuss beschloss:
Für das Bauvorhaben Sanierung der Gebäudehülle
einschließlich Brandschutzmaßnahmen an der „Lin-
denschule“ wird die Leistung für das Los 9 - Stahlbau-
arbeiten vergeben an die Grötschel GmbH, Kamenzer
Straße 5, 02994 Bernsdorf, zu einer geprüften Ange-
botssumme von 161.534,68 €.
Beschluss-Nr.: 0186-I-15/28/TA/11

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im August 2015

OR Knappenrode	20.08.2015 Gemeindezentrum K.-Marx-Straße 1, Knappenrode	18.30 Uhr
OR Dörghenhausen	26.08.2015 Gemeindesaal, Wittichenauer Straße 79, Dörghenhausen	19.00 Uhr

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entneh-
men Sie bitte den Aushängen an der Bekanntma-
chungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

Die Tagesordnungen der Ortschaftsratssitzungen ent-
nehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntma-
chungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1
und an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen
Ortschaft.

Öffentliche Stellenausschreibung

**BERUFSFEUERWEHR HOYERSWERDA - LEITER/IN
DER FACHGRUPPE GEFAHRENABWEHR**

In der Berufsfeuerwehr der Stadt Hoyerswerda ist zum
nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als Leiter/in der
Fachgruppe Gefahrenabwehr in Vollzeit unbefristet zu
besetzen.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind u. a.:

- Leitung der Fachgruppe 37.1 Gefahrenabwehr, mit
derzeit 44 Mitarbeitern im feuerwehrtechnischen
Dienst sowie Rettungsdienst
- Organisation und Überwachung des ordnungsge-
mäßigen Dienstbetriebes der Berufsfeuerwehr ein-
schließlich Rettungsdienst und der neun Freiwilli-
gen Feuerwehren
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den ehren-

- amtlichen Kräften der Freiwilligen Feuerwehr
- fachliche Aufgabenzuweisung, Anleitung und Er-
folgskontrolle der unterstellten Mitarbeiter
- Wahrnehmung der Organisations-, Personal-, und
Fachverantwortung für die Fachgruppe
- Verantwortung für die gesamte Aus- und Weiterbil-
dung innerhalb des Fachbereiches 37
- Übernahme der Einsatzleitung bei großen und
schwierigen Einsatzlagen
- Mitarbeit in fachbezogenen Projekten und Arbeits-
gruppen
- Erstellung von einsatztaktischen Konzepten, Ein-
satzplanung und -koordination
- Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit
anderen Organisationen und Behörden
- Übernahme von Bereitschaftsdiensten und Teil-
nahme am Einsatzführungsdienst der Berufsfeuer-
wehr

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ihr Profil:

- abgeschlossene Ausbildung der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) oder ein Fachhochschulstudium in einer einschlägigen Fachrichtung mit der Bereitschaft, die Ausbildung zur Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr zu absolvieren
- mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsfunktion mit Personalverantwortung
- persönliche und soziale Kompetenz sowie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen
- sehr gutes Kommunikationsverhalten
- umfassende Kenntnisse über Aufbau und Struktur der öffentlichen Verwaltung und der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr
- uneingeschränkte Diensttauglichkeit einschließlich Atemschutztauglichkeit nach G 26/3

- Führerscheinklasse CE
- Wohnsitznahme in der Stadt Hoyerswerda bzw. der näheren Umgebung

Die Tätigkeit des/ der Fachgruppenleiters/-leiterin ist im Tagesdienst mit einer 40-h-Arbeitswoche vorgesehen. Erwartet werden jedoch zusätzliche Bereitschaftsdienste bei dienstlichen Erfordernissen und die Übernahme des Einsatzführungsdienstes im Bereitschaftsdienst bzw. 24-h-Dienst.

Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Sofern bereits ein Beamtenverhältnis begründet ist, richten sich die Bezüge nach SächsBesG.

Ihre Bewerbung mit den entsprechenden Nachweisen richten Sie bitte bis zum **30.07.2015** an die

Stadt Hoyerswerda
FB Innerer Service und Finanzen
FG Personalverwaltung/Organisation
S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“

Der Stadtrat hat in seiner 11. (ordentlichen) Sitzung am 30.06.2015 den Beschluss zur **Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“** entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB gefasst.

Der Bebauungsplan soll damit im beschleunigten Verfahren nach den Bestimmungen des § 13a BauGB als Maßnahme der Innenentwicklung und zur Wiedernutzbarmachung von funktionslos gewordenen Gemeinbedarfsflächen der Kommune aufgestellt werden.

Das Plangebiet liegt auf Grundstücken zwischen der Kolpingstraße und dem Grundstück Alte Berliner Straße 26 in der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 2. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 418 teilw., 421, 422 teilw., 425, 426 teilw., 429, 430 teilw., 433, 434 teilw., 436 teilw., 438/1 teilw. aus der Flur 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in den Anlagen 1 bis 3 zur Bekanntmachung in seiner räumlichen Abgrenzung und Lage dargestellt.

Planungsziel der Stadt ist, für das Gebiet des ehemaligen Schulhauses II des Lessing-Gymnasiums an der Kolpingstraße in Hoyerswerda, welches gegenüber dem „AWO-Kinderhaus am Elsterbogen“ liegt, Baurecht für einen kleinen Eigenheimstandort mit 11 Bauparzellen für Einfamilienhäuser vorzubereiten.

Mit dem Vollzug des Rückbaues der ehemaligen Schulgebäude (Schule, Turnhalle) an der

Kolpingstraße ist eine städtebauliche Lücke im Bebauungszusammenhang der Altstadt entstanden. Es handelt sich um eine städtebaulich integrierte Lage mit räumlichem Bezug zu den Siedlungsstrukturen am nördlichen Altstadtrand. Die Entwicklung des „Wohngebietes Kolpingstraße – Zur Alten Elster“ stellt somit eine Maßnahme der Innenentwicklung dar und dient der Wiedernutzbarmachung von funktionslos gewordenen Gemeinbedarfsflächen der Kommune (Brachensanierung im Zuge des Stadtumbaus).

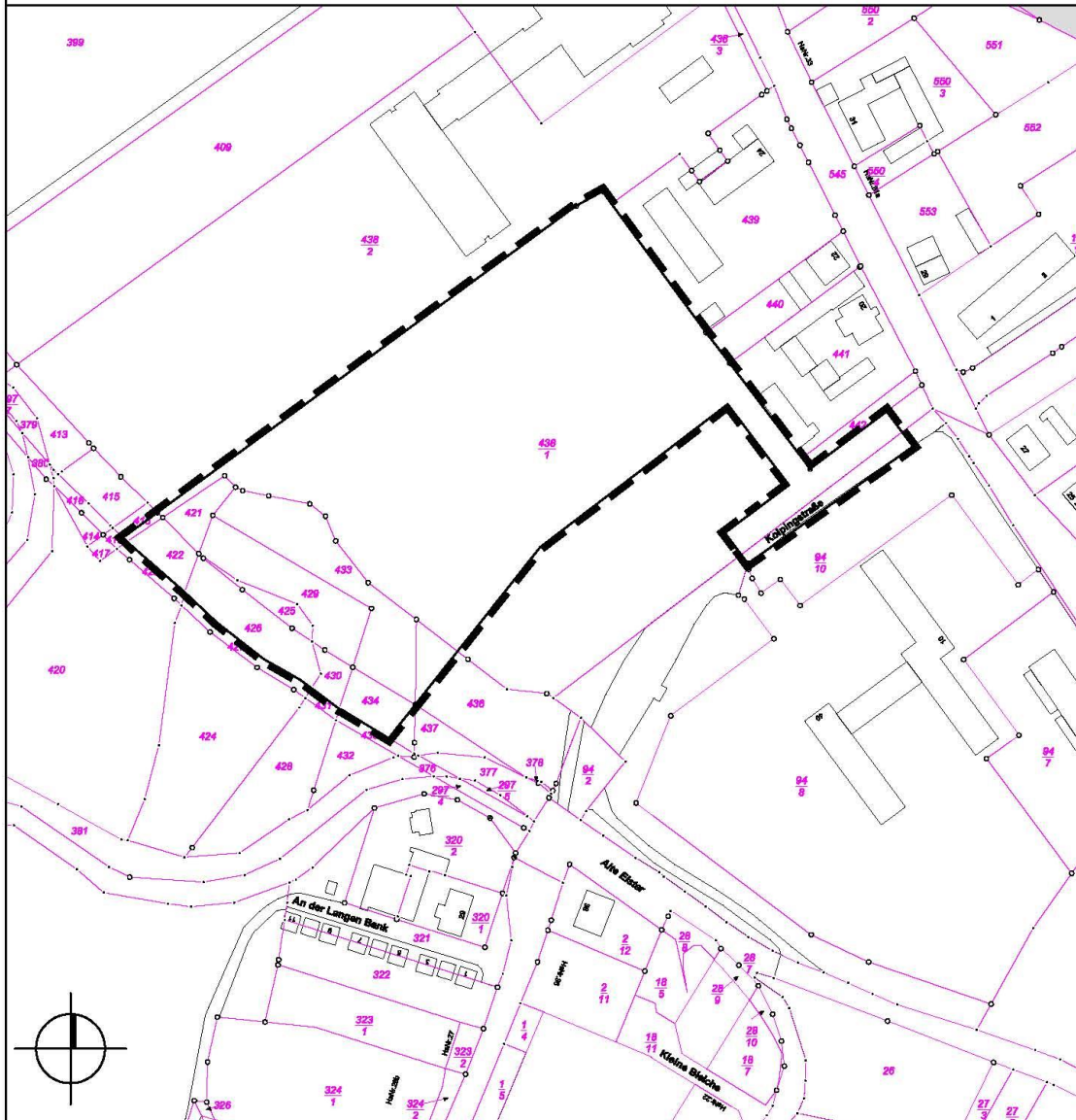
Es handelt sich um ein Plangebiet mit weniger als 20.000 m² zulässig überbaubare und versiegelbare Grundfläche. Die im § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB benannte Voraussetzung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens kann erfüllt werden. Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche von 20.000 m² ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, da mit der angestrebten Aufstellung des Bebauungsplanes keine Vorhaben, welche in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet sind, berührt werden. Es sind auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt wurden, zu erkennen. Daher wird vom Recht, das Aufstellungsverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchzuführen, Gebrauch gemacht.

Anlagen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 zur öffentlichen Bekanntmachung

Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wohngebiet Kolpingstraße - Zur Alten Elster" - Stadt Hoyerswerda

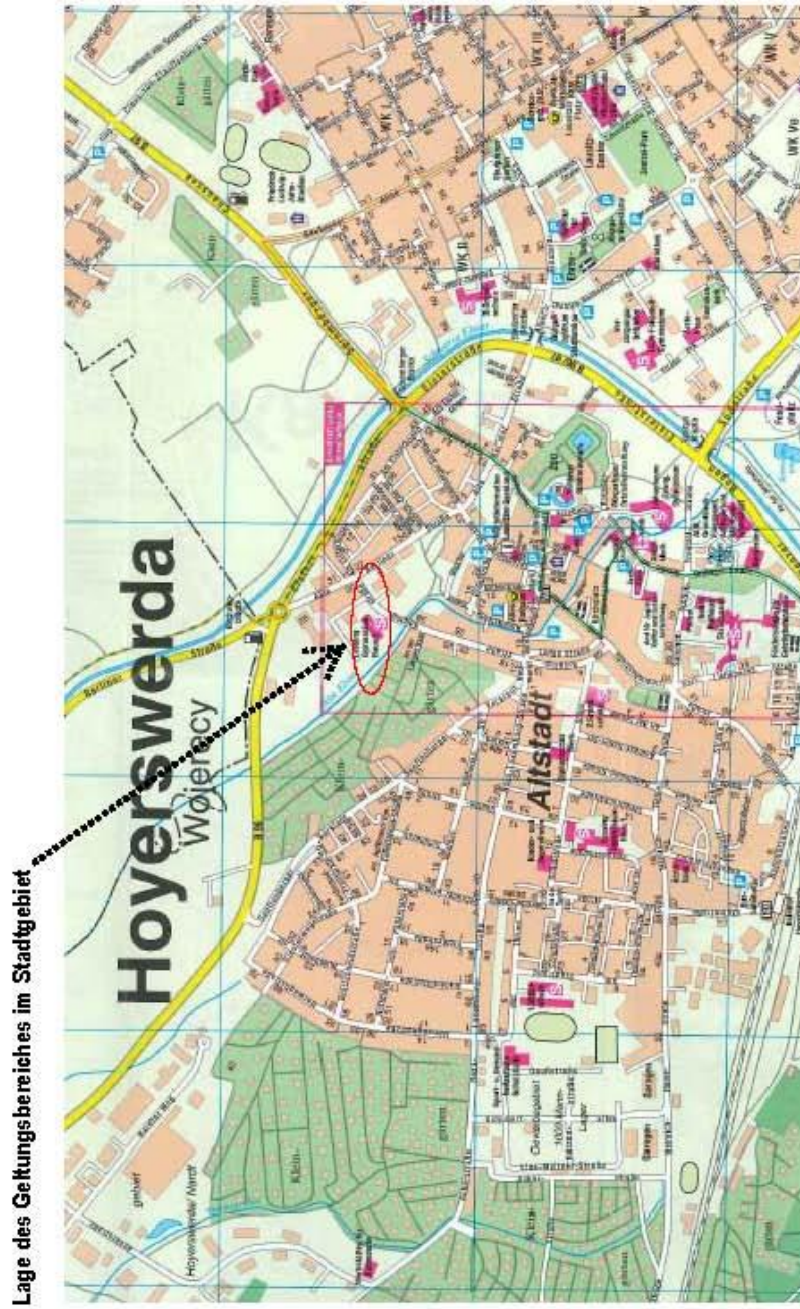


Maßstab 1:2.000 (bei Ausdruck auf A 4)

Legende:

 Grenze des Geltungsbereiches

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



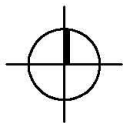
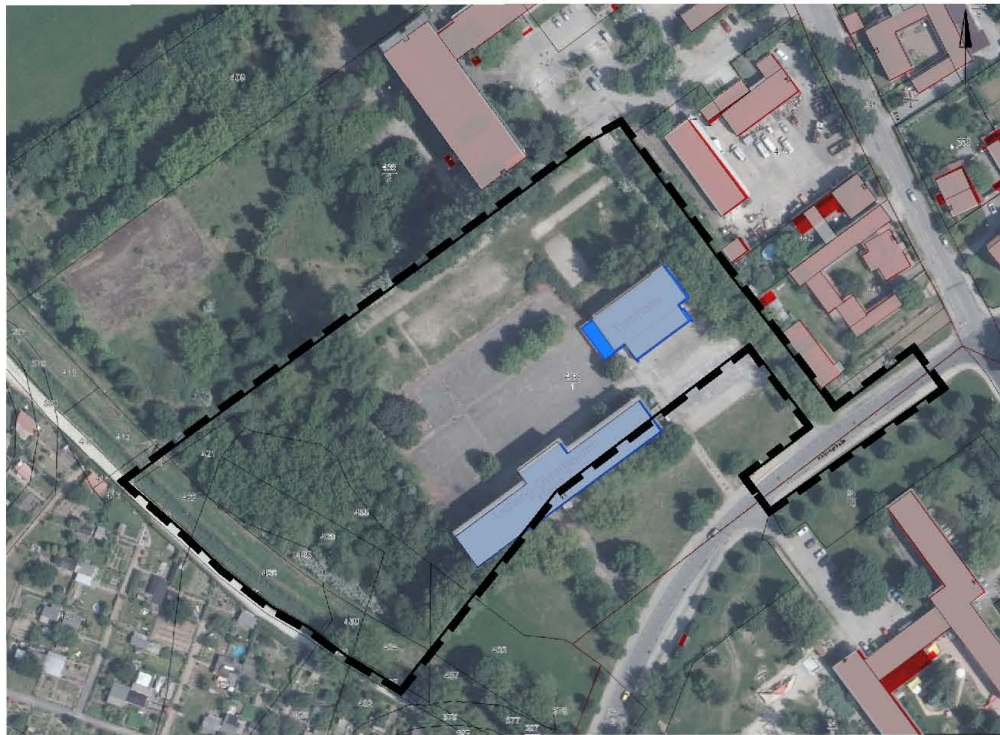
Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“ – Aufstellbeschluss am 30.06.2015 -

Anlage 2 zur öffentlichen Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Anlage 3 zur öffentlichen Bekanntmachung

Geltungsbereich mit Luftbild zum Bebauungsplan "Wohngebiet Kolpingstraße - Zur Alten Elster" - Stadt Hoyerswerda



Maßstab 1:2.000 (bei Ausdruck auf A 4)

Legende:

 Grenze des Geltungsbereiches

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ – Stadt Hoyerswerda

hier: öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

Der vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 11. (ordentlichen) Sitzung am 30.06.2015 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ – **Stadt Hoyerswerda** in der Fassung vom Mai 2015 einschließlich Begründung liegt

vom 23.07.2015 bis einschließlich 24.08.2015

im Lichthof, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch
8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag
8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dazu kann jedermann beim Fachdienst Stadtplanung des Fachbereiches Bau während der Öffnungszeiten für den Bürgerverkehr

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

über den Inhalt zur 2. Änderung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung Mai 2015 Auskunft erlangen.

„Kurzbeschreibung Planungsziele und Planungsinhalt“

- Streichung eines Teils der auf den Grundstück der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, Flurstücke 518 liegenden textlichen Festsetzungen 2.1.2. - im Geltungsbereich und damit nur auf dem Flurstück 518 würde dadurch aufgehoben, dass Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet Seidewinkel unzulässig sind,
- textlichen Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes für den Geltungsbereich der 2. Änderung zu Nr. 6.0 Werbeanlagen werden ergänzt,
- weitere Festsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes sollen nicht geändert werden.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ – Stadt Hoyerswerda soll im beschleunigten Verfahren entsprechend den Vorschriften des § 13a BauGB erfolgen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während der Zeit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten des Entwurfes und zu seiner Begründung Stellung genommen werden. Parallel hierzu werden der Änderungsplanentwurf mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und die Begründung zum Änderungsplanentwurf auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda <http://www.hoyerswerda.de> ins Internet gestellt. Auch hier können Sie sich über den Pfad <<Rathaus aktuell>> <<Einwohner>> <<öffentliche Beteiligungen>> mit den Inhalten des Änderungsplanentwurfes vertraut machen.

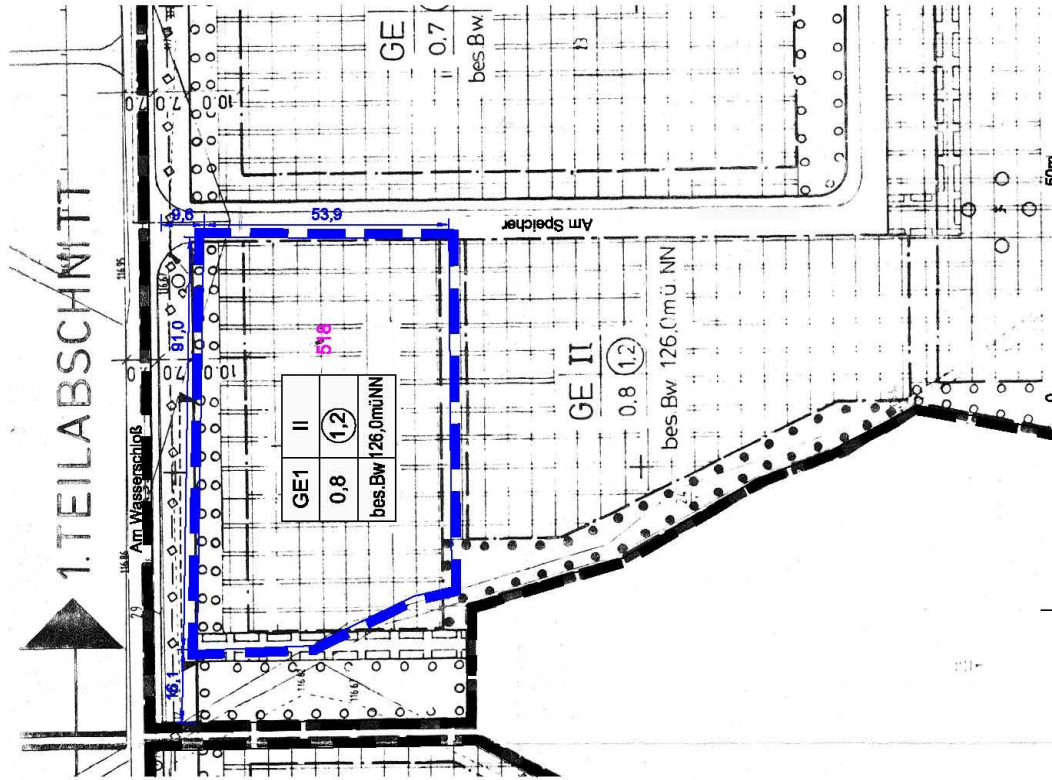
Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht fristgemäß, nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können,
- ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anlagen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

AUSSCHNITT AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN MIT GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG



LEGENDE

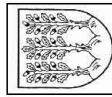
- FESTSETZUNGEN**
ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
GE I GEBIRGSBEZIEHUNG
SO SONDERGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
MIT BEZ. BAULICHEN NUTZUNG ZÄHLE DER FLÄCHENGRÖSSE NUTZUNG ALS TRÄGERFLÄCHE
GRUNDFLÄCHENZAHL 0,5 (2) GES. POS. FLÄCHENZAHL Z.B. ANDERE BAUK. bes. Bw 126,0 m² NN DK. GEBÄUDE
- BAUGRENZEN**
BAUGRENZEN
VERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEDECKUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN**
HAUPTVERSORGUNGSLINIE UNTERSCHNITT
HAUPTVERSORGUNGSLINIE ÜBERSCHNITT
- GRÜNFLÄCHEN**
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM STRAUCHEN
FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR VORHANDENE BEPFLANZUNG UND STRÄUCHER FÜR BAUMSTÄNDLICHEN UND GEWÄSSERN

- BEREICH OHNE KUH - URU AUFPÄHRE
EINFARBEIHECH
GRUNDSTÜCKSEINFÄHRT - AUSFÄHRT
SICHTWEISENE
FLÄCHE MIT BESCHRÄNKTER BEBAUUNG
FLÄCHE MIT GEFÄHRETEM BAUFERD
BEBAUUNG MIT BESCHRÄNKTER BEBAUUNG
KURVENRADIUS
BORDAUSKUNDTUNG
- DIE FESTSETZUNGEN GELTEN FÜR DEN 1. + 2. TEILABSCHNITT.**

SONSTIGE FESTSETZUNGEN
Gemeinde des nichtverordneten Bebauungsplans
Gemeinde der 2. Änderung des Bebauungsplans

DARSTELLUNGEN

- VORHANDENE FLUGGRENZE
VORHANDENE FLUGRESTRIKTION
VORGESEHENE FLUGRESTRIKTION
MIT GEFÄHRETEM BAUFERD



HOYERSWERDA - Město Wojerecy

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Seidewinkel"

2. Änderung

Planentwurf zur Satzungsänderung

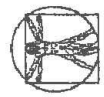
TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Stand: Mai 2015
Maßstab M 1:1.000

Auftraggeber:
Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Planverfasser:
Fr. Dr. Barbara Braun

Aufgehungen am:
Abgenommen am:



dr. braun & barth freie architekten dresden
Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung

Tharandter Straße 39, 01169 Dresden, Tel. 0351/427 97 30, Fax 0351/427 97 39, E-mail architekten@braun-barth.de

Originalmaßstab 1:1.000

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Nicht aufgeführte Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes gelten im Geltungsbereich der 2. Änderung weiterhin.

FESTSETZUNGEN NACH BAUGESETZBUCH (BauGB)

2.1 Gewerbegebiet GE (nach § 8 BauNVO)

erlaubt:

2.1.2 unzulässig sind: Gartenbetriebe; Anlagen für kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke; Vergnügungsstätten; Lagerplätze für Schrott; Abfälle und Autowrackteile sowie ähnlich wirkende Lagerflächen (nach § 1 und § 15 BauNVO)

neu:

2.1.2 a: Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Seidewinkel, 1. Teilschnitt im Gewerbegebiet GE1 sind Gartenbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke, Lagerplätze für Schrott, Abfälle und Autowrackteile sowie ähnlich wirkende Lagerflächen (nach § 1 und § 15 BauNVO) unzulässig.
2.1.2 b: Die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind nur im Geltungsbereich der 2. Änderung im Gewerbegebiet GE 1 auf Flurstück 518 allgemein zulässig.

Maß der baulichen Nutzung

erläßt:

Die Größe der Vergnügungsstätte wird auf 200 m² maximale Grundfläche festgesetzt. Es dürfen nicht mehr als 12 Geldspielautomaten aufgestellt werden.

6.0 Werbeanlagen

6.1

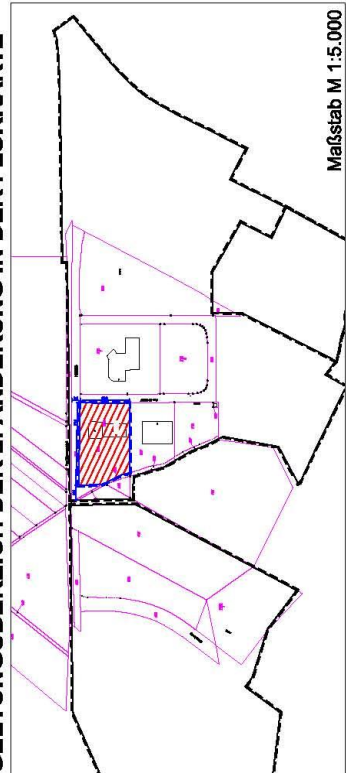
Werbeanlagen an oder in Verbindung mit Einfriedungen sowie der Verkehr gem. Straßenverkehrsordnung beeinträchtigende Werbung wie auch auf die Bundesstraße gerichtete Werbeanlagen mit Laufschrift oder beweglichen Teilen sind unzulässig.

Werbeanlagen dürfen einen Flächenanteil von 10 % der zugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten. Sie müssen mit ihrer OK unterhalb der Traufhöhe bzw. OK Attika bleiben.

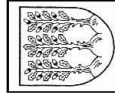
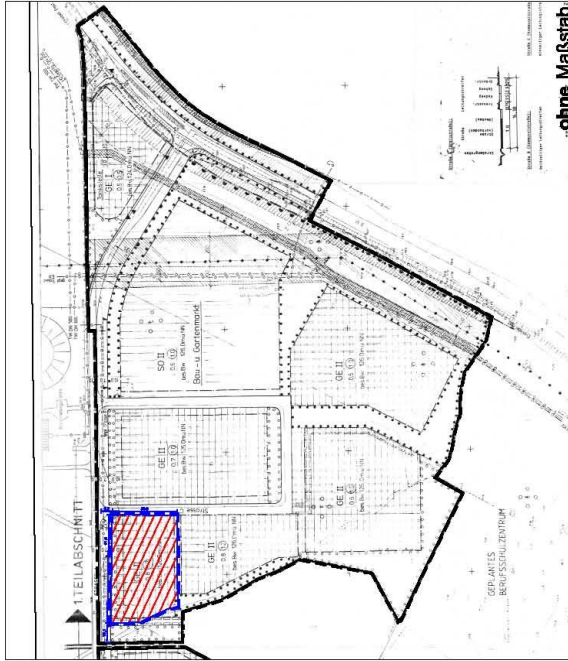
erläßt wird:

Die Werbung für Gaststätten bzw. Vergnügungsstätten im Geltungsbereich der 2. Änderung darf diese Grenzen überschreiten.

GELTUNGSBEREICH DER 2. ÄNDERUNG IN DER FLURKARTE



Geltungsbereich der 2. Änderung zum Gesamt-Bebauungsplan



HOYERSWERDA - Město Wojerecy

Bebauungsplan "Gewerbegebiet Seidewinkel"

2. Änderung

Planentwurf zur Satzungsänderung

Stand: Mai 2015

Maßstab M 1:1.000

Aufgehoben am:

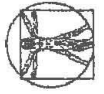
Abgenommen am:

Auftraggeber:
Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Planverfasser:
Fr. Dr. Barbara Braun

dr. braun & barth freie architekten dresden
Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung

Tharandter Straße 39, 01169 Dresden, Tel. 0351/427 97 30, Fax 0351/427 97 39, E-mail architekten@braun-behm.de



Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja



Stadt Hoyerswerda

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seidewinkel“

2. Änderung

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

Mai 2015

Hoyerswerda, 2. Änderung B-Plan „Gewerbegebiet Seidewinkel“

Begründung

Auftraggeber: Stadtverwaltung Hoyerswerda
Salomon-Gottlob-Frenzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Auftragnehmer: Dr. Braun & Barth, Freie Architekten Dresden
Frau Dr. Barbara Braun
Tharandter Straße 39
01159 Dresden

Dr. Barbara Braun, Architektin AKS
Andrea Meiburg, Dipl.-Ing.
Annett Klotzsch (technische Mitarbeiterin)

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Erfordernis der 2. Änderung
- 1.2 Verfahren
- 1.3 Prüfung nach UVP-Gesetz
- 1.4 Plangrundlage
- 1.5 Übergeordnete Planung – Flächennutzungsplan

2 Städtebauliche Planung

- 2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)
- 2.2 Maß der baulichen Nutzung
- 2.3 Werbeanlagen

3 Umweltauswirkungen / Artenschutz

1 Grundlagen

1.1 Räumlicher Geltungsbereich und Erfordernis der 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Seidewinkel" betrifft einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplanes. Das mit der 2. Änderung überplante Gebiet liegt auf dem Grundstück der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, Flurstück 518. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung berücksichtigt ein bisher schon überplantes Grundstück mit einer Größe von 4.678 m². Der Bebauungsplan soll erneut geändert werden. Dabei soll für eine einzelne Grundstücksparzelle die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich der 2. Änderung geklärt werden. Dadurch soll eine brachgefallene Gewerbeimmobilie, welche sich auf der Grundstücksparzelle befindet, einer wirtschaftlichen Weiternutzung zugeführt werden.

Planungsziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Änderung eines Teils der auf dem Grundstück der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, Flurstück 518 liegenden textlichen Festsetzungen 2.1.2. und 6.1

Im Geltungsbereich der 2. Änderung und damit nur für das Flurstück 518 wird dadurch aufgehoben, dass Vergnügungsstätten im Gewerbegebiet Seidewinkel allgemein unzulässig sind, sowie dass Werbeanlagen nicht mehr als 10 % der Fassadenfläche einnehmen und die Trauflinie des Gebäudes nicht überragen dürfen.

Folgende Änderungen / Anpassungen / Korrekturen wurden vorgenommen:

- Aufhebung der Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten, die nach § 8 (3) BauNVO in Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden können, auf dem Katastergrundstück Hoyerswerda Flur 6 Nr. 518.
- Reduzierung der Festsetzungen zu Werbeanlagen

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

1.2 Verfahren

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Seidewinkel“ ist seit dem 25.11.1992 rechtskräftig und wurde bereits einmal im vereinfachten Verfahren geändert.

Die 1. einfache Änderung ist seit dem 20.01.1998 rechtskräftig.

Das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB soll als Maßnahme zur Wiedernutzbarmachung von brachgefallenen Gewerbebauflächen angewendet werden.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes umfasst eine Grundstücksgröße von 4.678 m². Bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,8 errechnet sich daraus eine maximal überbaubare Grundfläche von 3.742 m². Somit ergibt sich aus § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Möglichkeit, von einem beschleunigten Planänderungsverfahren Gebrauch zu machen. Über eine Prüfung gemäß UVP-Gesetz wird geklärt, ob mit der angestrebten Änderung des Bebauungsplanes keines der Vorhaben, welche in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgelistet sind, berührt ist.

Zunächst sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB benannt wurden, zu erkennen.

Entsprechend den Verfahrensvorschriften über die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen wurde die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Seidewinkel“ öffentlich bekannt gemacht.

Der Zulässigkeitsmaßstab und die zeichnerischen Festsetzungen werden nicht verändert.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen, da die Grundzüge der Planung von der 2. Änderung nicht berührt werden und keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch die Planänderung erkennbar sind. Es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Schutzgütern, die unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannt wurden, zu erkennen. Der Artenschutz wird nicht berührt.

1.3 Prüfung nach UVP-Gesetz

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen zusätzlich zu den bisher zulässigen Gewerbebetrieben aller Art auch Vergnügungsstätten zulässig werden. Das überplante Grundstück soll dazu im seinem Versiegelungsgrad (Bebauung und Befestigung von Grundstücksflächen) nicht verändert werden. Das bisher zulässige Maß der baulichen Nutzung von GRZ 0,8 bleibt erhalten. Voraussetzungen sind damit die Bebauungsplanänderung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führen, da das Grundstück bereits gewerblich genutzt und zu knapp 80 % versiegelt wurde. Somit soll vom Recht, das Änderungsverfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen, Gebrauch gemacht werden.

Die geplante Zulässigkeit von Vergnügungsstätten beinhaltet die Möglichkeit auf dem überplanten Grundstück zukünftig eine kleine Spielhalle zu betreiben. Eine solche Vergnügungsstätte zählt nicht zu den Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVP-Gesetz unterliegen.

Nach allgemeinen Erfahrungen wird der Kundenverkehr, welcher vom Spielhallenbetrieb ausgeht, zu keiner unzulässigen Schallimmission für in der Nachbarschaft allgemein zulässige gewerbliche Nutzungen führen. Auch für weiter entfernten Wohnnutzungsbestände, wie z.B. das in 200 m Entfernung befindliche HelenKeller-Haus des Altenhilfezentrums der Diakonie (Laurentius-Haus) am Mittelweg/ an der Käthe-Kollwitz-Straße, wird von einer unkritischen Lärmbeeinflussung durch den Spielhallenbetrieb ausgegangen.

Die Errichtung einer Vergnügungsstätte entspricht **keinem** der in Anlage 1 zum UVP-Gesetz aufgeführten Vorhaben. Weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung, noch eine qualifizierte Vorprüfung des Einzelfalles oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVP-Gesetz sind notwendig. Das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB kann angewendet werden.

1.4 Plangrundlage

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes wird in die Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes eingetragen und zusätzlich in der digitalen Karte der Stadt Hoyerswerda dargestellt.

1.5 Übergeordnete Planung – Flächennutzungsplan

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes entspricht den Zielen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda.

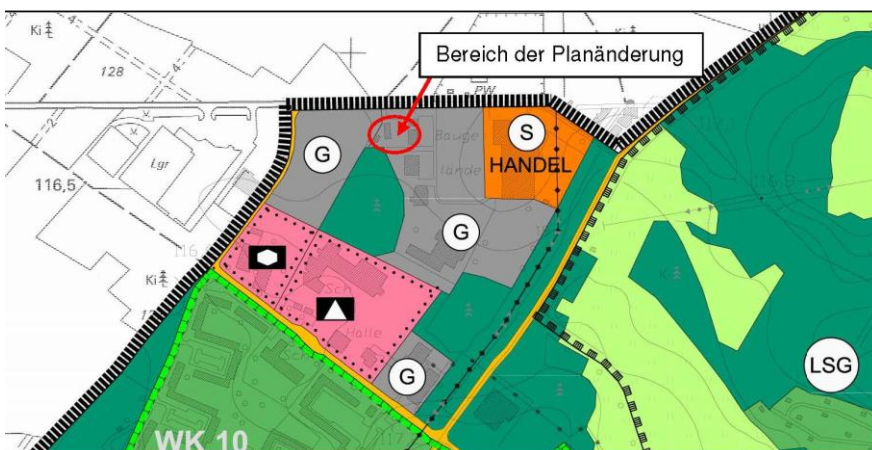


Abbildung: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2 Städtebauliche Planung

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

Im rechtswirksamen Bebauungsplan (1992 erlassen) wurden Vergnügungsstätten im gesamten Gewerbegebiet Seidewinkel ausgeschlossen, um eine Störung der benachbarten Wohnbebauung zu vermeiden. Dieses Ziel soll grundsätzlich weiterhin eingehalten werden. Eine unzulässige Störung der Wohnnutzung durch die Nutzungen im Gewerbegebiet ist auszuschließen. Auf einem ca. 200 m von der Wohnbebauung entfernten Grundstück des Gewerbegebietes soll jedoch ausnahmsweise die Errichtung einer Vergnügungsstätte möglich sein. Die Art der Vergnügungsstätte wird beschränkt auf eine kleine Spielhalle mit maximal 12 Geldspielgeräten. Der wesentliche Inhalt der 2. Änderung des Bebauungsplanes besteht im Verzicht auf die bisher textlich festgesetzte Unzulässigkeit von Vergnügungsstätten auf dem überplanten Grundstück Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, Flurstück 518 – ehemaliges Autohaus. Die direkt an das Grundstück angrenzenden Grundstücke werden gewerblich genutzt. Diese umgebenden Nutzungen (Gewerbenutzungen und Schule) weisen keine hohe Empfindlichkeit für Störungen auf, weil die Nutzungen vorrangig auf die Tagesstunden (8-16 Uhr) beschränkt sind und die Nutzung der Vergnügungsstätte sich überwiegend auf die Abend- und Nachtzeit beschränkt. Konflikte zwischen den Nutzungen können hier nicht festgestellt werden.



Abbildung: Darstellung der Entfernung zu Wohnnutzungen (Quelle: Stadtverwaltung Hoyerswerda)

Die nächstgelegene Wohnnutzung (Altenheim in der Käthe-Kollwitz-Straße) ist ca. 200 m entfernt. Da sich zwischen der geplanten Vergnügungsstätte und dieser Wohnbebauung ein größeres Waldstück (ca. 1,7 ha) befindet, ist eine Beeinträchtigung dieser Wohnnutzung nicht zu erwarten.

Die Ausnahme zur Errichtung einer Spielhalle wird nur für das Grundstück gestattet, das sich im nördlichen Randbereich des Gewerbegebietes befindet. Die Erschließung dieses Grundstückes erfolgt über die öffentlichen Straßen „Am Wasserschloß“ und „Am Speicher“. Der durch die Errichtung dieser Vergnügungsstätte erzeugte Verkehr fließt nicht durch das Gewerbegebiet und stellt somit keine Beeinträchtigung der gewerblich genutzten Grundstücke des bestehenden Gewerbegebietes dar.

Gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO dienen Gewerbegebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Dabei können Vergnügungsstätten gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass einzelne Ausnahmen, die in den Baugebieten nach den §§ 2 bis 9 vorgesehen sind, im Baugebiet allgemein zulässig sind, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt.

Die geplante Vergnügungsstätte wird als nicht erheblich belästigend eingeschätzt. Die bereits auf den Nachbargrundstücken bestehenden Gewerbebetriebe werden nicht beeinträchtigt.

Im Gewerbegebiet Seidewinkel sollen nach dem Planungswillen der Stadt Hoyerswerda weiterhin die Belange der Gewerbebetriebe im Vordergrund stehen. Die ausnahmsweise zulässige Vergnügungsstätte auf dem Flurstück 518 muss auf die gewerblichen Nutzungen (einschließlich Betriebswohnungen) Rücksicht nehmen. Die vorrangige Zweckbestimmung des Gebietes als Gewerbegebiet soll gewahrt bleiben.

Im bestehenden Gewerbegebiet ist kein „trading down“ Effekt zu erwarten: dieser tritt vorwiegend in Innenstädten auf und kann Einfluss auf die in diesem Bereich angesiedelten Innenstadtgeschäfte haben. Ein Niveauabfall im Bereich des Gewerbegebietes durch die Errichtung einer einzelnen Spielhalle ist nicht zu erwarten.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Größe der zulässigen Vergnügungsstätte wird auf eine maximale Netto-Grundfläche von 200 m² festgesetzt. Es dürfen nicht mehr als 12 Geldspielautomaten aufgestellt werden. Durch diese Beschränkung soll die Größe der zulässigen Vergnügungsstätte innerhalb eines verträglichen Maßes gehalten werden. Eine weitere Ausdehnung des Vergnügungsstättenbetriebes wird dadurch vermieden. Die Festsetzung wird getroffen, um den Charakter des Gewerbegebietes zu erhalten. Dadurch werden ausreichende Flächen für gewerbliche Unternehmen innerhalb des Gewerbegebietes gesichert.

Durch die Größenbeschränkung der Vergnügungsstätte soll ebenfalls die Nähe (ca. 200 m Luftlinie entfernt) des in der Käthe-Kollwitz-Straße angesiedelten Altenheimes berücksichtigt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2.3 Werbeanlagen

Im rechtswirksamen Bebauungsplan wurde unter der Festsetzung 6.1. die Werbung im gesamten Gebiet unter anderem wegen der möglichen beeinträchtigenden Wirkung auf die nahe dem Gebiet verlaufende Bundesstraße und die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden eingeschränkt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Seidewinkel" betrifft nur einen kleinen Teilbereich des Bebauungsplanes auf dem Grundstück der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 6, Flurstück 518. Die auf dieser einzelnen Grundstücksparzelle befindliche brachgefallene Gewerbeimmobilie soll einer wirtschaftlichen Weiternutzung mit einer Gaststätte und einer Spielhalle zugeführt werden.

Der Geltungsbereich dieser 2. Änderung liegt weit entfernt der Bundesstraße, es befinden sich auch keinerlei empfindliche Nutzungen im Umfeld, die durch zu bunte oder evtl. überdimensionierte Werbung gestört werden könnten, und es ergibt sich kein Wettbewerbsvorteil, da ausschließlich auf diesem Teilbereich des Gewerbegebietes Vergnügungsstätten überhaupt zulässig sind. Deshalb entfallen im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Seidewinkel" Satz 2 und 3 der Festsetzung 6.1, somit darf Werbung mehr als 10 % der Fassadenfläche einnehmen und auch die Höhe der Traufkante bzw. Attika überschreiten, allerdings nur bis zu der Höhe, die als Bauhöhe im Gewerbegebiet allgemein zulässig wäre.

3 Umweltauswirkungen / Artenschutz

Bei der 2. Änderung B-Plan "Gewerbegebiet Seidewinkel" ergeben sich im Plangebiet keine Auswirkungen auf den Artenschutz und keine Veränderung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, da durch den Bebauungsplan die bisher rechtlich zulässige Überbaubarkeit nicht geändert wird und durch den

Bebauungsplan keine Eingriffe in Natur – und Landschaft zulässig werden, die nicht bereits jetzt auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes zulässig wären.

Auf dem Grundstück befindet sich das derzeit leerstehende Gebäude des ehemaligen Autohauses mit Werkstattbereich, welches entsprechend den bisherigen Satzungsfestsetzungen des rechtswirksamen Bebauungsplanes genehmigt wurde.

Das Gebäude war nicht von Vandalismus betroffen, alle Fenster und Türen waren geschlossen, so dass sich in der Zeit des Leerstandes keine Vögel oder Fledermäuse im Gebäude ansiedeln konnten. Auch im restlichen Grundstücksbereich gab es keine Verwahrlosungserscheinungen. Das Grundstück ist entsprechend der vormaligen Nutzung sehr stark versiegelt, um die Aufstellflächen für die Fahrzeuge anzubieten. Der Versiegelungsgrad wird nicht weiter erhöht, die in Randlage befindlichen Gehölze werden durch die Planänderung nicht berührt und befinden sich nicht auf dem Grundstück.

Einladung zur öffentlichen Vorstellung und Erläuterung des Vorentwurfes

Der Stadtrat hat in seiner 9. (ordentlichen) Sitzung am 28.04.2015 den Beschluss zur **2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Autohaus Toyota/ B 96“** – Stadt Hoyerswerda nach § 2 Abs. 1 BauGB (Änderungsbeschluss) i.V.m. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) gefasst. Das Plangebiet liegt auf dem Grundstück Alte Berliner Straße 26 in der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung berücksichtigt die bisher schon überplanten Flurstücke Nr. 408/3, 408/4, 409 und 438/2. Neue Grundstücke werden mit der 2. Änderung des vg. Bebauungsplans nicht erfasst.

Beim 2. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Autohaus Toyota / B 96“ soll die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** am 11.08.2015 zum Vorentwurf der Bebauungsplanänderung entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch **in Form einer Informationsveranstaltung** durchgeführt werden. In dieser Veranstaltung sollen die Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Beteiligte der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der angestrebten Änderung des Bebauungsplanes informiert werden. Ihnen wird in der Veranstaltung Gelegenheit gegeben, sich zu der

vorgestellten Planung zu äußern. Gleichzeitig werden die Planungsabsichten in einem Dialog zwischen Stadt/Vorhabenträger und Bürgerschaft gemeinsam erörtert. Die Äußerungen werden in einem Protokoll vermerkt. Die anschließende interne Auswertung der Stellungnahmen erfolgt zwischen Vorhabenträger und Verwaltung und dient der Fortschreibung der Planung. Dabei werden die Belange des Einzelnen mit den Planungsabsichten der Stadt abgeglichen. Das heißt, die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden untereinander, miteinander und gegeneinander sowie im Vergleich mit den Zielen und Zwecken der vorgestellten Planung bewertet. Wenn die vorgebrachten Belange berechtigten Schutzansprüchen der Betroffenen oder der Sicherung des vorgegebenen Stadtentwicklungsziels dienen, müssen sie beachtet werden. Wenn sie diesen Dingen nicht dienen, werden sie zur Kenntnis genommen. Die Stadt muss sie aber nicht zwingend bei der Fortschreibung der Planung berücksichtigen. Berechtigte Schutzansprüche lassen sich dabei aber nur aus den im Freistaat Sachsen geltenden Gesetzen und Regierungserlassen ableiten. Aus der Abwägung der Äußerungen entsteht der notwendige Ergänzungs- oder auch Änderungsbedarf für die im Vorentwurf vorgestellte Planung. Die zu berücksichtigenden Belange werden, so sie den Zielen und Zwecken, der vom Stadtrat angestrebten Planung dienen, in den Entwurf

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

zur Änderung der Bebauungsplansatzung eingearbeitet. Sollten Bedenken zu berücksichtigen sein, die so schwerwiegend sind, dass Schutzansprüche von Betroffenen nicht garantiert wären, könnte die Stadt auch abwägen, ob sie die Planung besser einstellt bzw. ob sie ihre bisher vorgegebenen Stadtentwicklungsziele grundsätzlich ändern will.

Die **Informationsveranstaltung** findet am
11.08.2015 in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr
im Lichthof des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

Die interessierte Öffentlichkeit wird hiermit herzlich eingeladen.

Einladung zur öffentlichen Vorstellung und Erläuterung des Vorentwurfes

Der Stadtrat hat in seiner 11. (ordentlichen) Sitzung am 30.06.2015 den Beschluss zur **Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“** – Stadt Hoyerswerda nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellbeschluss) i.V.m. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) gefasst. Das Plangebiet liegt auf den Flächen des ehemaligen Schulgrundstücks Lessinggymnasium – Haus 2 an der Kolpingstraße in der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 2. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches zur Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt die Flurstücke Nr. 418 teilw., 421, 422 teilw., 425, 426 teilw., 429, 430 teilw., 433, 434 teilw., 436 teilw., 438/1 teilw. aus der Flur 2.

Beim Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Wohngebiet Kolpingstraße – Zur Alten Elster“ soll die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** am 11.08.2015 zum Vorentwurf des Bebauungsplanes entsprechend den Vorgaben des § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch in Form einer **Informationsveranstaltung** durchgeführt werden. In dieser Veranstaltung sollen die Bürgerinnen und Bürger sowie sonstige Beteiligte der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes informiert werden. Ihnen wird in der Veranstaltung Gelegenheit gegeben, sich zu der vorgestellten Planung zu äußern. Gleichzeitig werden die Planungsabsichten in einem Dialog zwischen Stadt und Bürgerschaft gemeinsam erörtert. Die Äußerungen werden in einem Protokoll vermerkt. Die anschließende interne Auswertung der Stellungnahmen erfolgt zwischen Stadtrat und Verwaltung und dient der Fort-

schreibung der Planung. Dabei werden die Belange des Einzelnen mit den Planungsabsichten der Stadt abgeglichen. Das heißt, die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit werden untereinander, miteinander und gegeneinander sowie im Vergleich mit den Zielen und Zwecken der vorgestellten Planung bewertet. Wenn die vorgebrachten Belange berechtigten Schutzansprüchen der Betroffenen oder der Sicherung des vorgegebenen Stadtentwicklungsziels dienen, müssen sie beachtet werden. Wenn sie diesen Dingen nicht dienen, werden sie zur Kenntnis genommen. Die Stadt muss sie aber nicht zwingend bei der Fortschreibung der Planung berücksichtigen. Berechtigte Schutzansprüche lassen sich dabei aber nur aus den im Freistaat Sachsen geltenden Gesetzen und Regierungserlassen ableiten. Aus der Abwägung der Äußerungen entsteht der notwendige Ergänzungs- oder auch Änderungsbedarf für die im Vorentwurf vorgestellte Planung. Die zu berücksichtigenden Stellungnahmen werden in den Entwurf zur Änderung der Bebauungsplansatzung eingearbeitet. Sollten Bedenken zu berücksichtigen sein, die so schwerwiegend sind, dass Schutzansprüche von Betroffenen nicht garantiert wären, könnte die Stadt auch abwägen, ob sie die Planung besser einstellt bzw. ob sie ihre bisher vorgegebenen Stadtentwicklungsziele grundsätzlich ändern will.

Die **Informationsveranstaltung** findet am
11.08.2015 in der Zeit von 15.00 bis 16.00 Uhr
im Lichthof des Alten Rathauses, Markt 1, statt.

Die interessierte Öffentlichkeit wird hiermit herzlich eingeladen.

Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zentrale Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1

02977 Hoyerswerda
Tel. 03571 456549
Fax 03571 45786549
E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

d) **Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:**

Bauauftrag – Abbrucharbeiten

e) **Ort der Ausführung:**

ehemalige Obdachlosenunterkunft und Kulturfabrik
Alte Berliner Straße 26
02977 Hoyerswerda

f) **Art und Umfang der Leistung:**

Abbruch ehemalige Obdachlosenunterkunft und Kufa
Abbrucharbeiten; Vergabe-Nr. I/60.21/15/35-VOB

OBDACHLOSENUNTERKUNFT:

Plattenbau P2, 5-geschossig, unterkellert, 21.435,85 m³u.R.; Entkernung; Abbruch und Entsorgung baulicher Anlagen; Rückbau von Morinolfugen im Außenbereich; Rückbau Dämmwolle im Dachbereich/Rohrleitungen, Rückbau von Kamilit in Außenwandplatten (Plattentrennung Giebelbereiche erforderlich!); Rückbau von Teerpappe (AVV 170303) im Dach -und Fußbodenbereich; Sokalit an den Abluftschächten, Stemmarbeiten Fußboden, Rückbau Dämmmaterialien „Gummischrott“, „Styropor“, Rückbau von Ver- und Entsorgungsanlagen; Rückbau von Medienleitungen, Rückbau von Gehwegen und Parkplatzflächen, Abbruch Nebengebäude, Verfüllung Baugrube, Geländebegradigung, Oberbodenauftrag

ZWISCHENBELEGUNG/KUFA:

Skelettbauweise, 1-geschossig, 7.062,72 m³u.R. Entkernung; Abbruch und Entsorgung baulicher Anlagen; Rückbau von Morinolfugen im Außenbereich; Rückbau Dämmwolle im Dachbereich/Rohrleitungen, Rückbau von Teerpappe (AVV 170303) im Dach- und Fußbodenbereich; Sokalit an den Abluftschächten, Stemmarbeiten Fußboden Parkett/Teerpappen, Rückbau von Ver- und Entsorgungsanlagen; Rückbau von Medienleitungen, Rückbau von Gehwegen und Parkplatzflächen, Rückbau Fettabscheider, Verfüllung Baugrube, Geländebegradigung, Oberbodenauftrag

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.

h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

i) **Ausführungsfrist:**

Beginn der Arbeiten: 41. KW 2015
Ende der Arbeiten: 03. KW 2016

j) **Zulässigkeit von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter www.evergabe.de. Auskünfte zur Bestellung erteilt die SDV Vergabe GmbH, Tel. 0351 4203 1444.

l) **Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen**

Papierform der Vergabeunterlagen: **40,23 EUR zzgl. 19 % MwSt.**

Bestellnummer 008430A00,

Vergabe-Nr. I/60.21/15/35-VOB

Bestellung nur im Internet unter www.evergabe.de/vu. Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: **0,00 EUR** abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter www.evergabe.de.

m) **Frist für Teilnahmeanträge** entfällt

n) **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:** **30.07.2015, 11.00 Uhr**

o) **Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:**

Stadt Hoyerswerda

Fachbereich Innerer Service und Finanzen

Zimmer 1.12 (Poststelle)

S.-G.-Frentzel-Str. 1

02977 Hoyerswerda

p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:** deutsch

q) **Eröffnung der Angebote:** **30.07.2015, 11.00 Uhr**

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda

Neues Rathaus

S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,

Erdgeschoss, Zimmer 1.16

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) **Geforderte Sicherheiten:**

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 %

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Baumaßnahmen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse

Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) ge-

führt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

**v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:
09.10.2015**

w) Nachprüfstelle:

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden
Tel.: 0351 8250, Fax: 0351 8259999
E-Mail: post@lds.sachsen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.evergabe.de am: 07.07.2015

Online auf www.vergabe24.de am: 08.07.2015

Gedruckte Fassung am: 08.07.2015

Bekanntmachung einer Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zentrale Vergabestelle
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda
Tel. 03571 456549
Fax 03571 45786549
E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Aus-

schreibung ist:

Bauftrag – Fassadendämmung

e) Ort der Ausführung:

Waldfriedhof Hoyerswerda
Trauerhalle und Funktionsgebäude
02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Sanierung Trauerhalle und Funktionsgebäude Waldfriedhof Hoyerswerda
Los 3 - Fassadendämmung;
Vergabe-Nr. I/60.21/15/36-VOB
Die Stadt Hoyerswerda saniert die Trauerhalle und das angrenzende Funktionsgebäude am Waldfriedhof in Hoyerswerda. Bestandteil dieser Maßnahme ist das Anbringen eines Wärmedämmverbundsystems an der Fassade und am Sockel. Dabei kommen 12 cm starke Hartschaumdämmplatten im Klebeschaumsystem zum Einsatz. Der Sockelbereich erhält einen Traufstreifen aus Waschkies.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.
- h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.
- i) **Ausführungsfrist:**
 Beginn der Arbeiten: 40. KW 2015
 Ende der Arbeiten: 45. KW 2015
- j) **Zulässigkeit von Nebenangeboten**
 Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.
- k) **Anforderung der Vergabeunterlagen**
 Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter www.evergabe.de. Auskünfte zur Bestellung erteilt die SDV Vergabe GmbH, Tel. 0351 4203 1444.
- l) **Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen**
Papierform der Vergabeunterlagen: 11,10 EUR zzgl. 19 % MwSt.
 Bestellnummer 008433A00,
 Vergabe-Nr. I/60.21/15/36-VOB
- Bestellung nur im Internet unter www.evergabe.de/vu. Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.
- Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR
 abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter www.evergabe.de.
- m) **Frist für Teilnahmeanträge** entfällt
- n) **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:** 28.07.2015, 11.00 Uhr
- o) **Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:**
 Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zimmer 1.12 (Poststelle)
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 02977 Hoyerswerda
- p) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
 deutsch
- q) **Eröffnung der Angebote:**
 28.07.2015, 11.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda

Neues Rathaus

S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
 Erdgeschoss, Zimmer 1.16

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten:

Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 3 %

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Baumaßnahmen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

v) **Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:**
 20.09.2015

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

w) Nachprüfstelle:

Landratsamt Bautzen
 Rechts- und Kommunalamt
 Bahnhofstraße 9
 02625 Bautzen
 Tel. 03591 5251 15300, Fax 03591 5250 15300
 E-Mail: rechts-kommunalamt@lra-bautzen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.evergabe.de am: 07.07.2015

Online auf www.vergabe24.de am: 08.07.2015

Gedruckte Fassung am: 08.07.2015

Bekanntmachung einer Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Hoyerswerda
 Fachbereich Innerer Service und Finanzen
 Zentrale Vergabestelle
 S.-G.-Frentzel-Str. 1
 02977 Hoyerswerda
 Tel. 03571 456549
 Fax 03571 45786549
 E-Mail: Halina.Zscheschang@hoyerswerda-stadt.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren:

Öffentliche Ausschreibung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VOB/A

c) Die Auftragsvergabe erfolgt nicht auf elektronischem Weg.

d) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:

Bauauftrag – Tiefbauarbeiten (Instandsetzung Gehweg)

e) Ort der Ausführung:

K.-Kollwitz-Str. und Mittelweg
 02977 Hoyerswerda

f) Art und Umfang der Leistung:

Instandsetzung Gehweg K.-Kollwitz-Str. und Mittelweg
 Bauleistungen; Vergabe-Nr. I/60.31/15/40-VOB

Inhalt der Baumaßnahme ist die Sanierung der straßenbegleitenden Gehwege der K.-Kollwitz-Str. zwischen der Parkplatzzufahrt Berufsschulzentrum und der Einmündung in den Mittelweg und des Mittelweges zwischen K.-Kollwitz-Str. und Einfahrt Seniorenpflegeheim.

Die Gehwegsanie rung erfolgt auf einer Gesamtlänge von ca. 171 m (120 m K.-Kollwitz-Str., 51 m Mittelweg).

Der Leistungsumfang gliedert sich wie folgt:

- 80 m² Pflasterdecke aufnehmen;
- 320 m² Plattenbelag aufnehmen;
- 21 m² Betondecke aufnehmen;
- 545 m² Planum herstellen, verdichten;
- 91 m³ Schottertragschicht herstellen;
- 30 m² Feinplanum Rasenfläche;
- 30 m² Rasen ansäen;
- 330 m Bordstein aus Beton setzen;
- 120 m Streifen aus Betonpflaster herstellen;
- 425 m² Pflasterdecke aus Betonsteinen herstellen

g) Planungsleistungen sind nicht gefordert.

h) Der Auftrag ist nicht in mehrere Lose aufgeteilt.

i) Ausführungsfrist:

Beginn der Arbeiten: 36. KW 2015

Ende der Arbeiten: 40. KW 2015

j) Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nur mit Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

k) Anforderung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen sind bestellbar unter www.evergabe.de. Auskünfte zur Bestellung erteilt die SDV Vergabe GmbH, Tel. 0351 4203 1444.

l) Kostenbeitrag für die Vergabeunterlagen

Papierform der Vergabeunterlagen: 12,33 EUR zzgl. 19 % MwSt.

Bestellnummer **008538A00**,

Vergabe-Nr. I/60.31/15/40-VOB

Bestellung nur im Internet unter www.evergabe.de/vu.

Das Entgelt wird nicht erstattet. Die Bezahlung erfolgt durch SEPA-Lastschriftmandat, Kreditkarte (VISA, MasterCard) oder auf Rechnung. Leistungsverzeichnisse ggf. auf CD-ROM.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Elektronische Form der Vergabeunterlagen: 0,00 EUR
abrufbar mit kostenpflichtigem Zugang unter
www.evergabe.de.

m) Frist für Teilnahmeanträge entfällt

n) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:

04.08.2015, 11.00 Uhr

o) Anschrift, an die die Angebote SCHRIFTLICH zu richten sind:

Stadt Hoyerswerda
Fachbereich Innerer Service und Finanzen
Zimmer 1.12 (Poststelle)
S.-G.-Frentzel-Str. 1
02977 Hoyerswerda

p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch

q) Eröffnung der Angebote:

04.08.2015, 11.00 Uhr

Ort der Eröffnung der Angebote:

Stadt Hoyerswerda
Neues Rathaus
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda,
Erdgeschoss, Zimmer 1.16

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur Bieter und deren Bevollmächtigte anwesend sein.

r) Geforderte Sicherheiten: keine

s) Die Zahlungsbedingungen richten sich nach § 16 VOB/B sowie den Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Vergabeunterlagen.

t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Die Rechtsform der Bietergemeinschaft ist beliebig. Verlangt werden jedoch eine gesamtschuldnerische Haftung und die Benennung eines bevollmächtigten Vertreters.

u) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:

Zum Nachweis der Eignung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Gewerbeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung
- Nachweis der Rechts- und Gesellschaftsform mit entsprechendem Auszug aus dem Handelsregister
- Angaben nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 a – i VOB/A, insbesondere die Vorlage von aussagekräftigen Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Baumaßnahmen
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung
- gültige Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse
Hinweis: Die Bescheinigungen dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Der Nachweis kann auch durch Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.

Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen. Der Bieter kann die geforderten Angaben auch durch Einzelnachweise erbringen.

v) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am:

04.09.2015

w) Nachprüfstelle:

Landratsamt Bautzen
Rechts- und Kommunalamt
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
Tel.: 03591 5251 15300, Fax: 03591 5250 15300
E – Mail: rechts-kommunalamt@lra-bautzen.de

SONSTIGES:

Ergebnisse der Submission können unter Beilage eines frankierten und adressierten Rückumschlages im Angebotsschreiben angefordert werden.

Veröffentlichung im Sächsischen Ausschreibungsblatt:

Online auf www.evergabe.de am: 09.07.2015

Online auf www.vergabe24.de am: 10.07.2015

Gedruckte Fassung am: 15.07.2015

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014

Die Geschäftsführung der SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss und der Konzernabschluss zum 31.12.2014 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurde.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung

und der wirtschaftlichen Verhältnisse ergab keinen Anlass zu Beanstandungen. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss, den Konzernabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2014 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 06.07.2015

Falk Brandt
Geschäftsführer

Beräumung der Schwarzen Elster

Rückbau von Bebauungen im Bereich des Ufers und des Gewässerrandstreifens bis zum 30.09.2015

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen hat Anfang Juli mit den Gewässerunterhaltungsarbeiten 2015/16 an der Schwarze Elster zwischen Brischko und Groß Neida begonnen.

Geplant sind Mahd- und Krautungsarbeiten, Sedimentberäumungen und die Beseitigung von Abflusshindernissen. Die Arbeiten dauern bis zum Frühjahr 2016 und sind mit der Stadt Wittichenau, der Stadt Hoyerswerda sowie mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Im Oktober beginnen wieder die Holzungsarbeiten. Ansprüche an verwertbares Holz sind von den Eigentümern an die Landestalsperrenverwaltung zu stellen. Ebenfalls im Herbst sind Pflanzarbeiten auf ausgewählten Flächen entlang der Schwarzen Elster vorgesehen.

Zur Durchführung der Maßnahme ist es wieder notwendig, dass Anlieger ihre errichteten Anlagen im, am, über und unter dem Gewässer z.B. Stege, Treppen, Uferbefestigungen und Wasserentnahmen zurückbauen.

Für diese Anlagen muss eine wasserrechtliche Ausnahme genehmigung von der zuständigen Wasserbe-

hörde vorliegen. Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Sächsischen Wassergesetz (SächsWG). Sollte keine Ausnahme genehmigung vorliegen, ist die Anlage vom Verursacher zu beseitigen oder umgehend ein Antrag auf Zulassung beim Landratsamt zu stellen:

Landratsamt Bautzen
Untere Wasserbehörde
Herrn Mücke
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Tel.: 0 35 91 / 52 51-6 72 28

Fax: 0 35 91 / 52 50-6 72 28

E-Mail: steffen.muecke@lra-bautzen.de

Ungenehmigte Einbauten müssen bis zum 30.09.2015 zurückgebaut werden. Trotzdem kann es notwendig sein, dass auch genehmigte oder in der Zulassung befindliche Einbauten zeitweise zurückzubauen bzw. zu sichern sind. Hier wird eine einvernehmliche Lösung für alle Beteiligten angestrebt.

Bei allen Fragen wenden Sie sich bitte an die Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Spree/Neiße, Projektverantwortliche Frau Lehmann:

Tel.: 0 35 91 / 67 11- 484

E-Mail: mechthild.lehmann@ltv.sachsen.de.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Einleitung des Enteignungsverfahrens und die Durchführung der mündlichen Verhandlung für das Flurstück 210 der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 3

Gz.: C15-1063/4/45

Vom 30. Juni 2015

Mit Schreiben vom 31. Januar 2008 hat die Eigentümerin die Enteignung einer Teilfläche von ca. 59,91 m² des Flurstücks 210 der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 3, eingetragen im Grundbuch von Hoyerswerda, Blatt Nr. 871, beim Grundbuchamt Hoyerswerda beantragt.

Bei der zu enteignenden Teilfläche handelt es sich um einen schmalen Streifen entlang der südöstlichen Grundstücksgrenze.

Die Teilfläche des Flurstücks wurde von der Stadt Hoyerswerda für den Ausbau der Straße „An der Schule“ in Anspruch genommen.

Das Grundstück steht gemäß Grundbuchauszug im Eigentum von Frau Elena Herold, Hoyerswerda, An der Schule 9.

Bislang konnte zwischen der Antragstellerin und der Stadt Hoyerswerda keine Einigung über einen freihändigen Erwerb der Teilfläche erzielt werden.

Das Enteignungsverfahren wird mit der Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung eingeleitet, § 13 Absatz 2 Satz 3 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG), § 5 Absatz 3 Satz 1 Sächsisches Enteignungs- und Entschädigungsgesetz (SächsEntEG) in Verbindung mit § 108 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird festgesetzt auf

**Freitag, den 21. August 2015, 11 Uhr
in der Landesdirektion Sachsen,
Dienststelle Chemnitz, Zimmer 138,
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Alle Beteiligten werden aufgefordert, etwaige Einwendungen gegen den Enteignungsantrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde unter oben genannter Anschrift schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären

bzw. ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Zu den Beteiligten im Sinne der § 13 Absatz 2 Satz 3 SächsStrG, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsEntEG in Verbindung mit § 106 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 BauGB zählen

1. der Antragsteller,
2. der Eigentümer und diejenigen, für die ein Recht an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist,
3. Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder die Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. wenn Ersatzland bereitgestellt wird, der Eigentümer und die Inhaber der in den Nummern 2 und 3 genannten Rechte hinsichtlich des Ersatzlands,
5. die Eigentümer der Grundstücke, die durch eine Enteignung nach § 91 BauGB betroffen werden.

Die in Nummer 3 genannten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde der Landesdirektion Sachsen zugeht. Die Anmeldung kann spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch die Beteiligten erfolgen.

Sofern beabsichtigt ist, sich durch einen Verfahrensbevollmächtigten vertreten zu lassen, ist dessen schriftliche Vollmacht bis zum Ende der mündlichen Verhandlung vorzulegen.

Die Enteignungsbehörde hat auf eine Einigung zwischen den Beteiligten hinzuwirken, § 13 Absatz 2 Satz 3 SächsStrG, § 5 Absatz 3 Satz 1 SächsEntEG in Verbindung mit § 110 Absatz 1 BauGB. Im Falle einer Einigung haben Bevollmächtigte eines Eigentümers ihre Bevollmächtigung in öffentlich beglaubigter Form nachzuweisen (§ 13 Absatz 2 Satz 3 SächsStrG, § 5 Abs. 3 Satz 1 SächsEntEG in Verbindung mit § 110 Absatz 2 Satz 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Enteignungsantrag mit den ihm beigefügten Unterlagen kann bei der Enteignungsbehörde der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Zimmer 149, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, während der Dienststunden Montag und Mittwoch von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie von 13 Uhr bis 15 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9 Uhr bis 12 Uhr sowie von 13 Uhr bis 18 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr eingesehen werden. Die vorherige Vereinbarung eines Termins wird empfohlen.

Nach § 109 Absatz 1 BauGB bedürfen kraft Gesetzes von der Bekanntmachung an die in § 51 BauGB bezeichneten Rechtsvorgänge, Vorhaben und Teilungen der schriftlichen Genehmigung der Enteignungsbehörde.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Enteignungsverfahren einsehbar.“

Chemnitz, den 30. Juni 2015

Landesdirektion Sachsen
Dr. Peter
Referentin Recht
in Vertretung der Referatsleiterin

Öffentliche Stellenausschreibung

Die Lausitzer Technologiezentrum GmbH ist eine Gesellschaft zur Förderung von jungen und innovativen Firmen und Existenzgründern. Sie unterhält an den Standorten Hoyerswerda und Lauta Immobilien zur Vermietung von Büro-, Gewerbe- und Serviceflächen. Zum Portfolio gehören ebenso Aktivitäten zur Standortförderung und die Projektarbeit im Bereich Technologietransfer und Nachwuchsförderung.

Die Gesellschaft sucht zum 01.01.2016 eine/n



Geschäftsführerin / Geschäftsführer

Der Geschäftsführerin / Dem Geschäftsführer obliegen die wirtschaftliche Gesamtsteuerung des Unternehmens sowie die Personalverantwortung. Der Schwerpunkt dieser Position liegt in der Leitung und Weiterentwicklung des Technologiezentrums, in der Gestaltung der inhaltlichen, personellen und strategischen Entwicklung in Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern.

Sie sind eine erfahrene Führungspersönlichkeit und verfügen über:

- ein abgeschlossenes Hoch- bzw. Fachschulstudium in einer geeigneten Fachrichtung sowie einschlägige Berufserfahrung
- hohe kommunikative Fähigkeiten, Netzwerkerfahrung und Verhandlungsgeschick
- Erfahrungen im Projektmanagement
- Erfahrungen in Verwaltungsabläufen
- EDV-Kenntnisse
- selbstständige und sorgfältige Arbeitsweise, Flexibilität und Engagement
- Führerschein Klasse B
- Hochschulkontakte und Sprachkenntnisse sind wünschenswert

Die Stelle ist unbefristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Aufgabenerledigung erfordert auch den Dienst außerhalb der üblichen Arbeitszeit. Der Arbeitsort ist Hoyerswerda und Lauta.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung bis zum **31.08.2015** an den Geschäftsführer der Lausitzer Technologiezentrum GmbH Prof. Dr. Peter Biegel, Industriegelände Straße E Nr. 8, 02977 Hoyerswerda, Kennwort: Bewerbung GF.

Bitte beachten Sie, dass wir Kosten, die bei einem etwaigen Vorstellungsgespräch für Sie anfallen sollten, nicht übernehmen können.

Informationen / Informacije

Altersjubilare im Monat August 2015

80 Jahre

Fechner, Inge Ratzener Str. 54	02.08.1935	Schröder, Harald Walther-Rathenau-Str. 5	18.08.1935
Schmidt, Renate Heinrich-Mann-Str. 4	04.08.1935	Westphal, Renate Spremlberger Str. 11 A	18.08.1935
Dittrich, Hedwig Bautzener Allee 31	06.08.1935	Josef, Waldtraud Clara-Zetkin-Str. 9	19.08.1935
Führer, Brigitte Ratzener Str. 17	06.08.1935	Tobias, Gerda Sputnikstr. 14	20.08.1935
Jahnke, Brigitte Albert-Einstein-Str. 32	08.08.1935	Hauke, Eveline Ortsteil Knappenrode, Karl-Marx-Str. 2 A	20.08.1935
Steiner, Henriette Virchowstr. 6	08.08.1935	Bracke, Manfred Franz-Liszt-Str. 9	21.08.1935
Federer, Johannes Theodor-Storm-Str. 2 D	10.08.1935	Haupt, Hildegard Johannes-R-Becher-Str. 38	21.08.1935
Wussow, Margot Theodor-Storm-Str. 4 B	10.08.1935	Schwietzke, Notburga Bautzener Allee 20	21.08.1935
Meier, Margarete Scadoer Str. 16	11.08.1935	Roßbach, Karl-Heinz Am Bahnhofsvorplatz 10 A	26.08.1935
Drohla, Helene Steinbrückstr. 20	12.08.1935	Neitzel, Lisa Johannes-R-Becher-Str. 34	27.08.1935
Dr. Keil, Günter Frederic-Joliot-Curie-Str. 16	12.08.1935	Rott, Brigitte Albert-Einstein-Str. 16	27.08.1935
Noack Ursula Virchowstr. 16	12.08.1935	Jobski, Gerhard Ferdinand-von-Schill-Str. 6	28.08.1935
Thomas, Ruth Röntgenstr. 22	12.08.1935	Müller, Christel Ulrich-von-Hutten-Str. 27	28.08.1935
Weber, Anton Gartenstraße 23	12.08.1935	Noack, Paul Grünstr. 24	28.08.1935
Seltmann, Christa Ratzener Str. 64	16.08.1935	Gerlach, Manfred Franz-Liszt-Str. 29	29.08.1935
Eulitz, Thea Ludwig-van-Beethoven-Str. 5	18.08.1935	Volkman, Harry Virchowstr. 24	29.08.1935
Löpke, Christa Ernst-Heim-Str. 23	18.08.1935	Göcker, Edith Sammelweisstr. 8	30.08.1935
		Hosemann, Werner Johannes-R-Becher-Str. 1	30.08.1935

Informationen / Informacije

Nothnagel, Margarete
Collinsstr. 13

30.08.1935

Kopf, Werner
Collinsstr. 23

31.08.1935

Moczygemba, Josef
Kochstr. 10

31.08.1935

85 Jahre

Berndt, Valentine
Albert-Schweitzer-Str. 9

06.08.1930

Schmeka, Horst
Hoffmann-von-Fallersleben-Str. 27

06.08.1930

Mandrossa, Werner
Theodor-Storm-Str. 5 A

08.08.1930

Schramowski, Antonie
Martin-Luther-Str. 10

09.08.1930

Rentsch, Siegfried
Straße des Friedens 7

10.08.1930

Jonas, Irmgard
Käthe-Niederkirchner-Str. 5

12.08.1930

Zimmermann, Irene
Lipezker Platz 1

14.08.1930

Lüdecke, Gisela
Schulstr. 17 A

17.08.1930

Schütz, Ruth
Ferdinand-von-Schill-Str. 11

17.08.1930

Schröter, Ingeborg
Albert-Einstein-Str. 14

19.08.1930

Barthel, Käte
Frederic-Joliot-Curie-Str. 31

21.08.1930

Slomka, Anneliese
Franz-Liszt-Str. 3

24.08.1930

Lange, Horst
Sputnikstr. 12

25.08.1930

Rosenowski, Christa
Erich-Weinert-Str. 22

25.08.1930

Niese, Johannes
Johannes-R-Becher-Str. 4

26.08.1930

Meister, Margaretha
Otto-Damerau-Str. 12

27.08.1930

Mittrach, Heinz
Collinsstr. 14

28.08.1930

Janko, Helmut
Erich-Weinert-Str. 46

29.08.1930

90 Jahre

Höpfner, Erika
Ernst-Heim-Str. 21

10.08.1925

Koschmieder, Edith
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5

11.08.1925

Völke, Paul
Lipezker Platz 1

19.08.1925

Hundt, Anna
Senftenberger Vorstadt 5

23.08.1925

Reichelt, Johanna
Gerhard-von-Scharnhorst-Str. 2

23.08.1925

Müller, Hanna
Ortsteil Bröthen/Michalken
Am Anger 4

26.08.1925

95 Jahre

Hallas, Marie
Goethestr. 18

26.08.1920

96 Jahre

Schmid, Rosa
Ortsteil Dörghenhausen
Dresdener Straße 76

13.08.1919

98 Jahre

Haufe, Willy
Erich-Weinert-Str. 46

19.08.1917

**Wir wünschen allen Jubilaren alles
Gute, viel Glück und Gesundheit im
neuen Lebensjahr.**

Informationen / Informacije

Sprechtage der Schiedsstelle

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

4. August 2015
in der Zeit von 16.00 – 17.30 Uhr
im Zimmer 1.24
im Alten Rathaus, Markt 1,

statt.

Die Bürger der Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z.B. Schadenersatz, Schmerzens-

geldforderungen, Nachbarschaftsrecht usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten (z.B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden. Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden:

Stadt Hoyerswerda /Schiedsstelle
 S.-G.-Frentzel-Str.1
 02977 Hoyerswerda

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über den Fachdienst Recht und Controlling der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 71 gestellt werden.

Fundsachen vom Monat Juni 2015

In der Zeit vom 01.06.2015 bis 30.06.2015 wurden folgende Gegenstände aufgefunden:

- 20er BMX-Rad "Skateboard", Farbe silber,
- 26er Damenfahrrad "EMS", Farbe grün-metallic, mit Korb und Stoffsatteldecke,
- 26er Damenfahrrad Diamant, Farbe rot (weinrot) mit Korb und rotbraunem Ledersattel,
- 26er Herrenfahrrad "Diamant" (DDR), Farbe grün, keine Gangschaltung mit Korb

bei allen Fundfahrrädern ist die Rahmennummer bekannt,

- Autoschlüssel "Opel" mit blauem Schlüsselband,
- zehn Schlüssel am Ring, davon 5 Sicherheitsschlüssel in rotbrauner Schlüsseltasche,
- einzelner Schlüssel mit schwarzer Plastikkappe (eventuell Fahrradschlüssel, am Lausitzcenter gefunden),
- Handy "Samsung S 5 mini", Model: SM-G800F, Farbe schwarz/silber in schwarzer Klapphülle,
- Handy "Sony" XPERIA, Farbe weiß, mit Kopfhörer,

bei beiden Geräten ist die IMEI-Nummer bekannt,

- Brille mit schwarz/blauem Gestell und schmalen Gläsern (+2,5 dpt.),
- Damenuhr (Ziffernblatt goldfarben/sechseckig) mit Gliederarmband,
- Porzellanuhr (Standuhr), Farbe weiß mit rotem Rosendekor in Originalverpackung (gebraucht),
- Rucksack, Farbe grau mit der Aufschrift "Federations Cup Winner" mit diversen Sachen u.a. eine blaue Arbeitshose Gr. 50 sowie eine hellblau Jeans mit Knopfleiste,
- Leinensäckchen mit Dollarzeichenaufdruck,
- Damenschirm (Miniknirps) von "Ideenwelt", Farbe ocker.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel).

Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wieder erkennen, melden sich bitte bis zum **31.12.2015** im Bürgeramt.

Sprechstunde für Hinterbliebene von Kriegsopfern

Wie der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. – Regionalverband Hoyerswerda-Elsterheide – informiert, findet die nächste öffentliche Sprechstunde für Hinterbliebene von Kriegsopfern am

6. August 2015
in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr
im Zimmer 1.24

im **Alten Rathaus, Markt 1**, statt.

Bei Grabnachforschungen wird gebeten – sofern vorhanden – persönliche Dokumente (Wehrpass, letzte Feldpostnummer, Kriegsphotos) des gefallenen oder vermissten Kriegstoten mitzubringen.

Informationen / Informacje

Sprechtage der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechtage an.

Jeden zweiten Donnerstag im Monat steht Dirk Pannenberg den Handwerksbetrieben zur Verfügung.

Der nächste Sprechtag ist **am 13.08.2015** in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda.

Weitere Termine für das 2. Halbjahr sind am: 10.09., 08.10., 12.11. und 10.12.2015.

Um Anmeldung wird gebeten. Termine können mit Dirk Pannenberg, Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-947 oder per E-Mail: dirk.pannenberg@hwkdresden.de vereinbart werden. Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung
- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung

Kooperationen und Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

Internationaler Fotowettbewerb „Unterwegs“ 2015 mit Themenschwerpunkt Industrie. Teilnahme bis 07. September möglich

Nun läuft er wieder, der Fotowettbewerb „Unterwegs“ des FVKS (Förderverein Kulturstadt Görlitz-Zgorzelec e.V.). Dieses Mal mit „Industrie“ als Schwerpunktthema. Einsendungen sind online bis 7. September möglich.

In seiner 7. Auflage beschäftigt sich der Fotowettbewerb „Unterwegs“ mit dem Thema Industrie in der Euroregion Neisse-Nisa-Nysa (DE/PL/CZ) und in der südlichen Euroregion Spree-Neisse-Bober (deutscher Landkreis Spree-Neisse, polnische Landkreise Nova Sól, Wschowa, Żagań, Żary). Motive, beispielsweise zu Industriegeschichte, Industrielandschaften, Industriekultur und Technik sind willkommen: Gebäude, Maschinen, Panoramen ... und mehr.

Teilnehmen können Fotobegeisterte jeden Alters, prämiert wird in den Kategorien „Erwachsene (18+)“, „Jugendliche (< 18)“, „Fotoreportage“ und „Publikumsliebbling“. Die Veranstalter loben Preise im Wert von über 1.500 Euro aus. Die Fotos werden online hochgeladen.

Auch in diesem Jahr steht der Wettbewerb wieder unter Schirmherrschaft der Landräte von Görlitz und Zgorzelec, Bernd Lange und Artur Bieliński. Partner sind der Miejski Dom Kultury Zgorzelec und die Stiftung der Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien als Förderer.

Internet-Links:

Fotowettbewerb „Unterwegs“: www.fotowettbewerb.fvks.eu
auf Facebook: www.facebook.com/Fotowettbewerb.FVKS
Flyer: http://fotowettbewerb.fvks.eu/files/2015/07/FVKS-UJWE-FWB-Flyer_2015_V2-150615.pdf

Begleitveranstaltungen zum Wettbewerb:

In diesem Jahr begleiten erstmals Zusatzveranstaltungen den Fotowettbewerb.

Am 18. Juli, 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, präsentiert Dr. Hans-Dieter Engelmann verschiedene Techniken der Objekt- und Makrofotografie: Detail- und Nahaufnahmen stellen besondere Anforderungen an Kameraeinstellungen und die Motivwahl. Mit zahlreichen praktischen Beispielen und Übungen wird das Themenfeld anschaulich erarbeitet. Der ehemalige stellvertretende Direktor des Naturkundemuseums Görlitz ist seit Jahrzehnten im Bereich Fotografie aktiv und gibt regelmäßig sein Wissen in Seminarreihen weiter. Anmeldungen nimmt der FVKS telefonisch unter 03581 767 83 31 oder per eMail fotowettbewerb@fvks.eu entgegen. Die eigene Kamera bitte mitbringen!

Noch bis zum 15. August ist in der Stadt- und Riesengebirgsbibliothek Jelenia Góra (Hirschberg, PL) die FVKS-Wanderausstellung „Unterwegs“ mit Teilnehmerarbeiten des letztjährigen Wettbewerbs zum Thema „Ausblicke“ zu sehen (Jeleniogórskie Centrum Informacji i Edukacji Regionalnej – Książnica Karkonoska, ul. Bankowa 27, Jelenia Góra). Ab August folgen Fotoinstallationen auf Straßen und Plätzen in Bolesławiec (Bunzlau, PL).

Informationen / Informacije

Hintergrund: Der FVKS-Fotowettbewerb „Unterwegs“

Seit dem Jahr 2008 führt der FVKS seinen Internationalen Fotowettbewerb „Unterwegs“ gemeinsam mit Partnern bereits zum siebten Mal durch. Mit wechselnden Schwerpunktthemen – „Straßen.Wege.Schienen“ (2008), „Menschen“ (2009), „Architektur“ (2010), „Reisen“ (2011), „Türme“ (2012/2013), „Ausblicke“ (2014), „Industrie“ – wird die Region auf vielfältige Weise prä-

sentiert. Gleichzeitig leistet der Wettbewerb einen Beitrag zur Völkerverständigung und stärkt das Heimatbewusstsein. Ausstellungen, Workshops und weitere Aktivitäten begleiten regelmäßig den Wettbewerb (www.fotowettbewerb.fvks.eu), der regelmäßig durch bürgerschaftliches Engagement ermöglicht wird. Wettbewerbsgebiet ist die Euroregion Neisse und die südliche Euroregion Spree-Neisse-Bober.

Großer Sportartenmix zur Sommerolympiade zum ausprobieren

Alle Kinder, die in den Ferien etwas erleben und sich neuen sportlichen Herausforderungen stellen wollen, sind bei der jährlichen Sommerolympiade des Sportclubs Hoyerswerda in der der VBH-Arena Hoyerswerda genau richtig! Jeder kann sich in verschiedensten Sportarten wie Bogenschießen, Akrobatik oder sogar Bowling einmal selbst unter Anleitung der Aktiven der einzelnen Sportarten austesten.

Das Ereignis findet am **18.08.15** für alle Kita-Kinder und am **19.08.15** für alle Hort-Kinder immer von **9.00 Uhr bis 11:30 Uhr** statt. Treffpunkt ist die VBH-Arena, L.-Herrmann-Str. 11 in Hoyerswerda.

Das Ferienangebot ist kostenfrei! Mitzubringen sind nur Sportsachen und passende Turnschuhe. Größere Gruppen sollten sich im Vorfeld bitte unter 03571/2096454 oder per E-Mail unter kindersport@sportclub-hoyerswerda.de anmelden. Fragen werden unter genannten Kontaktdaten gern beantwortet!

I M P R E S S U M**HERAUSGEBER:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1,
02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.